

Erklärung zur Unternehmensführung gem. § 289a HGB

In der Erklärung zur Unternehmensführung nach § 289 a HGB verweisen wir auf unsere aktuelle Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG und erläutern unsere relevanten Unternehmensführungspraktiken, die über die gesetzlichen Regelungen hinaus angewandt werden. Des Weiteren beschreiben wir die Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat und stellen die Zusammensetzung des Aufsichtsrats sowie die Zielsetzung hinsichtlich seiner Zusammensetzung und die Arbeitsweise der Ausschüsse des Aufsichtsrats dar. Ferner enthält die Erklärung zur Unternehmensführung die Festlegungen zur Förderung der Teilhabe von Frauen an Führungspositionen gemäß §§ 76 Abs. 4, 111 Abs. 5 AktG.

Erklärung von Vorstand und Aufsichtsrat der LANXESS AG gemäß § 161 AktG zum Deutschen Corporate Governance Kodex

Unsere aktuelle Entsprechenserklärung finden Sie unter:

http://lanxess.de/fileadmin/user_upload/Entsprechenserklaerung_Maerz_2017_de.pdf

Über die gesetzlichen Anforderungen hinaus angewendete Unternehmensführungspraktiken

Als weltweit agierendes Unternehmen trägt LANXESS eine globale Verantwortung für die Ordnungsmäßigkeit und Nachhaltigkeit eigenen Verhaltens. Compliance, d.h. die Einhaltung von allen den LANXESS Konzern bindenden rechtlichen Bestimmungen, ethischen Grundsätzen sowie selbst vorgegebenen Regelungen, gilt daher als Grundvoraussetzung aller unternehmerischen Aktivitäten. Aus diesem Grund hat LANXESS konzernweit ein Compliance Management System (CMS) eingerichtet. Das CMS ist in der konzernweit gültigen CMS-Richtlinie definiert.

Ziel des CMS ist es, angemessen und wirksam im LANXESS Konzern für Compliance Sorge zu tragen, um dadurch ungesetzlichem oder unethischem Verhalten im LANXESS Konzern frühzeitig entgegenzuwirken und Fehlverhalten mit geeigneten Maßnahmen zu vermeiden. Das CMS wird betreut durch die Compliance-Organisation bestehend aus dem Group Compliance Officer und einem Netzwerk lokaler Compliance Officer in den Ländern, in denen LANXESS eine Tochtergesellschaft unterhält. Die Compliance-Organisation hat insbesondere die Aufgabe, allen Mitarbeitern als Anlaufstelle für alle compliance-bezogene Fragen zu dienen und diese zu beraten. Die Funktion, der die globale Compliance-Organisation angehört, untersteht direkt dem Vorstand, dem regelmäßig berichtet wird.

Ein wesentliches Grundelement des CMS ist die Compliance-Kultur, die auf den Unternehmenswerten Respekt, Verantwortung, Integrität, Professionalität und Vertrauen basiert und von einem klaren Bekenntnis und Engagement des LANXESS Konzernvorstands und des Aufsichtsrats geprägt ist. Es ist Aufgabe aller Führungskräfte von LANXESS, diese Compliance-Kultur vorzuleben und an die Mitarbeiter zu kommunizieren.

Das LANXESS Compliance Programm als Teil des CMS zielt darauf ab, durch angemessene organisatorische Maßnahmen und Prozesse individuelles Fehlverhalten zu verhindern (Prävention) bzw. Fehlverhalten rechtzeitig aufzudecken (Identifikation) und angemessen zu sanktionieren (Reaktion). Das Kernstück des Compliance Programmes stellt der konzernweit gültige „LANXESS Code of Conduct - Kodex für integres und regelkonformes Verhalten bei LANXESS“ dar. Dieser legt weltweit verbindliche Handlungsgrundsätze fest und gibt den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Hinweise und Orientierung für ein regelkonformes Verhalten. Weitere präventive Maßnahmen liegen insbesondere in einem weitreichenden Angebot an Compliance-Beratung und in der Durchführung von zielgerichteten Compliance-Schulungen. Regelmäßig durchgeführte Compliance Risk Assessments dienen der Ermittlung und Bewertung von unternehmensspezifischen Compliance-Risikofeldern und Ableitung von zusätzlichen Maßnahmen und Prozessen zur Reduzierung von Compliance-Risiken. Identifizierte Hauptrisikofelder sind einzelnen Group Functions als Compliance-Sonderzuständigkeiten zugeordnet. Diese sind verantwortlich für die Entwicklung und Umsetzung von individuellen Compliance-Programmen, die insbesondere themenspezifische Konzernrichtlinien, Handlungsanweisungen sowie Schulungskonzepte umfassen. Unterstützt werden sie hierbei sowohl in der Konzeption als auch in der Umsetzung von der Compliance-Organisation.

Die Einhaltung von Vorgaben soll durch ein wirksames internes Kontrollsystem und angemessene Monitoring-Aktivitäten sowie durch präventive Compliance Audits der Konzernrevision und der Bereiche mit Compliance Sonderzuständigkeiten sichergestellt werden. Bei Anzeichen von Compliance Verstößen stehen den Mitarbeitern und externen Dritten über die Integrity Line verschiedene Möglichkeiten zur Verfügung, der Compliance-Organisation Hinweise auf mögliche Verstöße - auch anonym - zu melden.

Verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln ist für uns eine unabdingbare Voraussetzung, um auch in Zukunft wirtschaftlich erfolgreich agieren und Werte für alle Stakeholder schaffen zu können. In diesem Bewusstsein steht Nachhaltigkeit als wesentlicher Erfolgsfaktor im Zentrum der Unternehmenskultur von LANXESS und ist Teil unserer Unternehmensstrategie. Die Auswirkungen des eigenen Handelns, im Positiven wie im Negativen, zu kennen, zu bewerten und im engen Dialog den Erwartungen unserer Stakeholder bestmöglich gerecht zu werden – dies bedeutet für uns gelebte unternehmerische Verantwortung. Unser Bekenntnis zu den Visionen und dem ethischen Anliegen der Responsible Care®-Initiative des Weltchemieverbands ICCA haben wir durch die Unterzeichnung der Responsible Care® Global Charter dokumentiert. Mit unseren unternehmenseigenen Leitlinien integrieren wir die Grundsätze der Charter in unsere Leitungsprinzipien und unsere Unternehmensstrategie. Als Unterzeichner des UN Global Compact, der weltweit größten und wichtigsten Initiative für verantwortungsvolle Unternehmensführung, erkennen wir darüber hinaus auch dessen Prinzipien als Leitlinien an. Eine Übersicht zur Umsetzung von Corporate Responsibility bei LANXESS kann auf unserer Internetseite <http://www.lanxess.de/> im Bereich Corporate Responsibility eingesehen werden.

Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat

Die LANXESS AG ist eine Gesellschaft deutschen Rechts. Ein Grundprinzip des deutschen Aktienrechts ist das dualistische Führungssystem mit den Organen Vorstand und Aufsichtsrat. Dieses System ist durch eine strikte personelle Trennung zwischen dem Vorstand als Leitungsgremium und dem Aufsichtsrat als Beratungs- und Überwachungsgremium gekenn-

zeichnet. Vorstand und Aufsichtsrat arbeiten dabei im Unternehmensinteresse eng und vertrauensvoll zusammen.

Der Vorstand ist zur Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft berufen. Er führt die Geschäfte mit dem Ziel nachhaltiger Wertschöpfung in eigener Verantwortung und im Unternehmensinteresse. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere die Festlegung der Unternehmensziele und der strategischen Ausrichtung, die Steuerung und Überwachung der operativen Einheiten, Personalpolitik, die Konzernfinanzierung sowie die Einrichtung eines effektiven Risikomanagementsystems. Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass Rechtsvorschriften, behördliche Regelungen und unternehmensinterne Richtlinien eingehalten werden (Compliance). Er stellt ferner die Quartals- und Halbjahresabschlüsse des Unternehmens, den Jahresabschluss der LANXESS AG, den Konzernabschluss und den Lagebericht der Gesellschaft und des Konzerns auf.

Der Vorstand der LANXESS AG besteht aus vier Mitgliedern. Dies sind die Herren Matthias Zachert, Dr. Hubert Fink, Michael Pontzen und Dr. Rainier van Roessel. Informationen über die Mitglieder des Vorstands sind im Internet unter <http://www.lanxess.de/> im Bereich Investor Relations/Corporate Governance/Vorstand abrufbar.

Der Vorstandsvorsitzende koordiniert die Arbeit im Vorstand. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen durch Beschluss grundsätzlich mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorstandsvorsitzenden den Ausschlag. Beschlüsse des Vorstands werden grundsätzlich in regelmäßig stattfindenden Sitzungen gefasst. Die vom Aufsichtsrat für den Vorstand erlassene Geschäftsordnung enthält weitere Regelungen über die Form der Zusammenarbeit im Vorstand, die Geschäftsverteilung sowie die dem Gesamtvorstand vorbehaltenen Angelegenheiten.

Die Funktion des Aufsichtsrats ist es, den Vorstand bei der Leitung des Unternehmens zu beraten und seine Geschäftsführung zu überwachen. Der Aufsichtsrat erörtert in regelmäßigen Abständen die Geschäftsentwicklung und Planung sowie die Strategie. Daneben ist er insbesondere für die Bestellung der Mitglieder des Vorstands und die Prüfung des Jahresabschlusses der LANXESS AG und des Konzerns zuständig. Der Aufsichtsrat beschließt über den Vorschlag des Vorstands für die Verwendung des Bilanzgewinns und über den Bericht des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung. Der Aufsichtsrat trifft seine Entscheidungen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht gesetzlich eine andere Mehrheit zwingend vorgesehen ist. Bei Stimmengleichheit hat der Aufsichtsratsvorsitzende bei einer erneuten Abstimmung über den Beschlussgegenstand, wenn auch diese Stimmengleichheit ergibt, zwei Stimmen. Besondere Beschlusserfordernisse sieht das Mitbestimmungsgesetz vor. Der Aufsichtsratsvorsitzende koordiniert die Arbeit im Aufsichtsrat, leitet dessen Sitzungen und nimmt die Belange des Gremiums nach außen wahr. Beschlüsse des Aufsichtsrats werden grundsätzlich in regelmäßig stattfindenden Sitzungen gefasst.

Der Aufsichtsrat hat sich eine Geschäftsordnung gegeben, die neben seinen Aufgaben und Zuständigkeiten sowie den persönlichen Anforderungen an seine Mitglieder die Einberufung, Vorbereitung und Leitung seiner Sitzungen sowie das Verfahren der Beschlussfassungen regelt.

Der Vorstand berichtet dem Aufsichtsrat rechtzeitig und umfassend über den Gang der Geschäfte und die Lage des Konzerns einschließlich der Risikolage und über die relevanten Fragen der Unternehmensplanung. Der Aufsichtsrat hat die Informations- und Berichtspflichten des Vorstands in seiner Geschäftsordnung näher festgelegt. Der Vorstandsvorsitzende

befindet sich in regelmäßigem Informationsaustausch mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden, um Fragen der Strategie, Planung, Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance zu beraten. Bestimmte Geschäfte und Maßnahmen von wichtiger und nachhaltiger Bedeutung bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats. Zu den zustimmungsbedürftigen Geschäften gehören insbesondere die Verabschiedung der Unternehmensplanung, der Erwerb, die Veräußerung oder die Belastung von Grundstücken, Unternehmensanteilen oder sonstigen Vermögensgegenständen oder auch Kreditaufnahmen und weitere bestimmte Finanztransaktionen. Für bestimmte dieser Geschäfte sind Wertgrenzen festgelegt.

Zusammensetzung des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft besteht aus zwölf Mitgliedern. Er setzt sich nach den Regeln des Mitbestimmungsgesetzes von 1976 zu gleichen Teilen aus Vertretern der Anteilseigner und Vertretern der Arbeitnehmer zusammen. Die Vertreter der Anteilseigner werden von der Hauptversammlung gewählt, die Vertreter der Arbeitnehmer nach den Regelungen des Mitbestimmungsgesetzes und seiner Wahlordnungen. Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder beträgt regelmäßig fünf Jahre.

Vertreter für die Arbeitnehmer im Aufsichtsrat der Gesellschaft sind Frau Manuela Strauch sowie die Herren Werner Czaplik, Dr. Hans-Dieter Gerriets, Thomas Meiers, Ralf Sikorski und Ifraim Tairi. Für die Anteilseigner sind im Aufsichtsrat der Gesellschaft Frau Dr. Heike Hanagarth sowie die Herren Dr. Friedrich Janssen, Lawrence A. Rosen, Dr. Rolf Stomberg, Theo H. Walthie und Dr. Matthias L. Wolfgruber vertreten. Vorsitzender des Aufsichtsrats ist Dr. Rolf Stomberg, stellvertretender Vorsitzender Herr Ralf Sikorski. Informationen zu den Mitgliedern des Aufsichtsrats sind im Internet unter <http://www.lanxess.de/> im Bereich Investor Relations/Corporate Governance/Aufsichtsrat verfügbar.

Zusammensetzung und Arbeitsweise der Ausschüsse des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat hat als Ausschüsse ein Präsidium, einen Prüfungsausschuss, einen Ausschuss nach § 27 Abs. 3 MitbestG sowie einen Nominierungsausschuss gebildet.

Das Präsidium berät über Schwerpunktthemen und bereitet die Sitzungen sowie die Beschlüsse des Aufsichtsrats vor. Das Präsidium entscheidet über zustimmungsbedürftige Geschäfte, die bereits in der jährlichen Unternehmensplanung vorgesehen sind. Das Präsidium kann ferner über die Ausübung von Beteiligungsrechten nach § 32 Mitbestimmungsgesetz und über zustimmungsbedürftige Geschäfte entscheiden, die keinen Aufschub dulden. Es berät regelmäßig über die langfristige Nachfolgeplanung für den Vorstand. Der Ausschuss bereitet ferner die Personalentscheidungen des Aufsichtsrats und Beschlussfassungen des Plenums zur Vergütung der Vorstandsmitglieder vor. Anstelle des Aufsichtsrats beschließt das Präsidium über Abschluss und Änderung der mit den Mitgliedern des Vorstands abzuschließenden Anstellungsverträge und sämtliche nicht vergütungsrelevanten sonstigen Vertragsangelegenheiten. Mitglieder des Präsidiums sind Herr Dr. Stomberg (Vorsitz), Frau Strauch sowie die Herren Sikorski, Tairi, Walthie und Dr. Wolfgruber.

Der Prüfungsausschuss unterstützt den Aufsichtsrat bei der Überwachung der Geschäftsführung und befasst sich mit der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems und des internen Revisionssystems, der Abschlussprüfung, einschließlich der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers und der vom Abschlussprüfer zusätzlich erbrachten Leistungen sowie der Compliance.

Er bereitet die Beschlüsse des Aufsichtsrats über den Jahres- und den Konzernabschluss vor und empfiehlt dem Aufsichtsrat einen Abschlussprüfer, auf die der Aufsichtsrat seinen Wahlvorschlag an die Hauptversammlung stützt. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist unabhängiger Finanzexperte und verfügt aus seiner beruflichen Praxis über besondere Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet der Rechnungslegung. Mitglieder des Prüfungsausschusses sind die Herren Dr. Janssen (Vorsitz), Czaplík, Dr. Gerriets, Meiers, Rosen und Walthie.

Der Ausschuss nach § 27 Abs. 3 MitbestG nimmt die in § 31 Abs. 3 MitbestG beschriebenen Aufgaben wahr. Mitglieder dieses Ausschusses sind Herr Dr. Stomberg (Vorsitz) sowie die Herren Czaplík, Sikorski und Dr. Wolfgruber.

Der Nominierungsausschuss setzt sich ausschließlich aus Vertretern der Anteilseigner zusammen und unterbreitet dem Aufsichtsrat Vorschläge für dessen Wahlvorschläge für neue Aufsichtsratsmitglieder an die Hauptversammlung. Mitglieder dieses Ausschusses sind die Herren Dr. Stomberg (Vorsitz), Rosen und Dr. Wolfgruber.

Die jeweiligen Ausschussvorsitzenden berichten regelmäßig an den Aufsichtsrat über die Arbeit der Ausschüsse.

Festlegung von Zielgrößen für den Frauenanteil im Vorstand und in Führungspositionen nach §§ 76 Absatz 4, 111 Absatz 5 AktG

Durch das am 1. Mai 2015 in Kraft getretene Gesetz für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst sind in Deutschland bestimmte Gesellschaften verpflichtet, Zielgrößen für den Frauenanteil in Aufsichtsrat, Vorstand und den nachfolgenden zwei Führungsebenen festzulegen und zu bestimmen, bis wann der Frauenanteil erreicht werden soll. Dabei darf bei der erstmaligen Festlegung die Umsetzungsfrist nicht über den 30. Juni 2017 hinausgehen. Der Festlegung einer Zielgröße für den Aufsichtsrat bedarf es nicht bei börsennotierten und zugleich mitbestimmten Gesellschaften, wie dies bei der LANXESS AG der Fall ist. Hier gilt ein gesetzlicher Mindestanteil von jeweils 30% Frauen und 30% Männern für Neubesetzungen von ab dem 1. Januar 2016 frei werdenden Aufsichtsratsmandaten.

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft hat aufgrund der über den 30. Juni 2017 hinaus laufenden Bestellungen und Anstellungsverträge der bei Beschlussfassung amtierenden Vorstandsmitglieder eine Zielgröße für den Frauenanteil im Vorstand der LANXESS AG bis zum 30. Juni 2017 von 0% als Beibehaltung des Status Quo festgelegt. Der Aufsichtsrat strebt jedoch zukünftig eine Besetzung des Vorstands auch mit fachlich und persönlich geeigneten weiblichen Mitgliedern an.

Vor dem Hintergrund der zum Zeitpunkt der Festlegung im LANXESS-Konzern laufenden Restrukturierungen hat der Vorstand der LANXESS AG als Zielgröße für den Frauenanteil für die erste und zweite Führungsebene bis zum 30. Juni 2017 eine Beibehaltung des bestehenden Frauenanteils beschlossen. Der Frauenanteil betrug zum damaligen Zeitpunkt für die erste Führungsebene unterhalb des Vorstands 9,8% und der Frauenanteil der zweiten Führungsebene 20,5%. Für beide Führungsebenen zusammen soll der Frauenanteil zum Stichtag 18,6% betragen. Darüber hinaus hält der Vorstand an seiner bisherigen Selbstverpflichtung fest und plant für die nachfolgende Zielsetzung einen Frauenanteil von 20% bezogen auf beide Ebenen zusammen zu erreichen. Maßnahmen zur konzernweiten Förderung von

Frauen in Führungspositionen sind bereits getroffen worden und werden weiter vorangetrieben.